



**BAUORDNUNG KLINGNAU
INTERNE RICHTLINIEN
BETREFFEND REKLAMEN
IN DER ALTSTADT**

In Kraft seit 10.04.1995

Bauordnung Klingnau

Interne Richtlinien betreffend Reklamen

I. GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE

1. Geltungsbereich

¹ Die Richtlinien gelten für alle Reklameeinrichtungen in den Schutzzonen Altstadt, Dorf und Weier der Gemeinde Klingnau.

² Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechtes, insbesondere des Strassenverkehrsrechtes und des Gesetzes über Besteuerung und Verbot von Reklamen, sowie die Vorschriften der Bauordnung der Gemeinde Klingnau.

2. Begriffe

¹ Reklamen sind alle der Werbung dienenden Vorkehren und Einrichtungen am Gebäude oder freistehend durch Schrift, Form, Farbe, Ausleuchtung oder andere Mittel.

² Reklamen können Fremdreklamen, Eigenreklamen oder Firmenanschriften sein.

3. Grundsatz

¹ In den Schutzzonen Altstadt, Dorf und Weier sind Reklamen nur auf der Hauptfassadenseite der Gebäude zulässig.

² Schaufenster bilden Bestandteil der Fassade.

II. BEWILLIGUNGSPFLICHT

4. Baubewilligung

Das Anbringen, Versetzen oder Ändern von Reklamen ist in den Schutzzonen Altstadt, Dorf und Weier baubewilligungspflichtig. Dem Gemeinderat ist vor Ausführung der Reklamen ein Baugesuch nach Formular und darin erwähnten Plänen und Unterlagen einzureichen.

5. Zustimmung Polizeikommando

Für Reklamen im Blickbereich der Kantonsstrasse bleibt die Zustimmung des kantonalen Polizeikommandos vorbehalten.

III. GESTALTUNG DER REKLAMEN

6. Einordnung

- ¹ Reklamen dürfen das Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen (§ 42 Abs. 2 BauG).
- ² Die Reklamen müssen bezüglich Proportion, Anordnung und Gestaltung auf die Massstäblichkeit und Gliederung der Fassade Rücksicht nehmen. Reklameeinrichtungen dürfen zudem den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen.
- ³ Reklamen am Gebäude dürfen in der Regel nur im Erdgeschossbereich angebracht werden. Einzelne konstruktive oder schmückende Bauteile wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Zierstücke, etc. dürfen durch die Reklame nicht überdeckt und in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt werden.

7. Gestaltung und Anordnung

- ¹ Reklamen am Gebäude dürfen flach auf die Fassade oder quer zur Fassade montiert werden.
- ² Flach auf der Fassade sind folgende Reklamen zugelassen, sofern sie die Fassade nicht flächig abdecken:
 - Auf die Fassade aufgemalte Schriften, unbeleuchtet oder beleuchtet
 - Auf die Fassade montierte Reliefbuchstaben oder -schriften, unbeleuchtet, selbstleuchtend, hinterleuchtet oder beleuchtet
 - Transparente Schriftträger, unbeleuchtet, beleuchtet oder mit selbstleuchtenden Einzelbuchstaben oder Schriften.
- ³ Quer zur Fassade sind folgende Reklamen zugelassen:
 - Unbeleuchtete oder beleuchtete Schilder und Signete
 - Selbstleuchtende Reklamekästen mit einer Fläche von maximal 0.36 m² und einer Stärke von maximal 16 cm.

Die Reklame darf in der Regel maximal 1.20 m auskragen. Sie muss vom Fahrbahnrand mindestens 0.50 m zurückgesetzt sein.

- ⁴ Selbstleuchtende Reklamen dürfen nur eine geringe Leuchtdichte aufweisen. Die Beleuchtung von Schriften darf nicht blenden und muss konstruktiv so gelöst sein, dass der Einordnungsgrundsatz gemäss § 6 eingehalten wird.
- ⁵ Blinkende und akustische Reklamen sind nicht zulässig.

8. Anpassung bestehender Reklamen

Bewilligte Reklamen, welche diesen Richtlinien nicht entsprechen, sind im Zeitpunkt der nächsten Veränderung des Betriebes oder des Gebäudes zu entfernen oder aufgrund einer neuen Bewilligung diesen Richtlinien anzupassen.

9. Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet der Gemeinderat gestützt auf die Ausnahmebestimmung von § 67 BauG.

5313 Klingnau, 10. April 1995

GEMEINDERAT KLINGNAU